Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3405

Schriftlicher Bericht

des Rechtsausschusses

(12. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die in Brüssel am 26. Juni 1948 beschlossene Fassung der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst

— Drucksache IV/277 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Reischl

Der Bundestag hat den Entwurf in seiner Sitzung am 6. Dezember 1963 in erster Lesung beraten und federführend an den Rechtsausschuß sowie zur Mitberatung an den Ausschuß für Kulturpolitik und Publizistik überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat sich nach Vorberatung des Entwurfs in seinem Unterausschuß „Urheberrecht" in seiner Sitzung am 6. Mai 1965, der Ausschuß für Kulturpolitik und Publizistik in seiner Sitzung am 3. Dezember 1964 mit dem Entwurf befaßt. Beide Ausschüsse empfehlen die unveränderte Annahme des Entwurfs mit der Maßgabe, daß in Artikel 3 Abs. 1 als Datum des Inkrafttretens der 1. Januar 1966 einzusetzen ist.

Mit dem Entwurf soll dem Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu der am 26. Juni 1948 ohne deutsche Beteiligung in Brüssel beschlossenen Neufassung der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst zugestimmt werden. Zur Zeit gehört Deutschland der am 2. Juni 1928 in Rom revidierten Fassung dieser Übereinkunft an. Der Beitritt zu der Neufassung des ältesten und bedeutensten internationalen Abkommens auf dem Gebiet des Urheberechts, zu dessen Gründerstaaten Deutschland zählt, liegt im Interesse der deutschen Urheber. Der Beitritt war bisher nicht möglich, da das geltende deutsche Urheberrecht die in der Neufassung vorgesehenen neuen Rechte den Urhebern zum Teil nicht gewährt. Der Entwurf eines Urheberrechtsgesetzes — Drucksache IV/270 — berücksichtigt alle Neuerungen, so daß nach dessen Inkrafttreten alsbald der Beitritt erklärt werden kann. Der Beitritt ist besonders dringlich, da 1967 bereits in Stockholm die nächste Konferenz zur Revision der Berner Übereinkunft stattfinden soll.

Bonn, den 10. Mai 1965

Dr. Reischl
Berichterstatter

Ausschußantrag umseitig

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/277 — mit der Maßgabe, daß Artikel 3 Abs. 1 folgende Fassung erhält:

„(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.",

im übrigen unverändert nach Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 10. Mai 1965

Der Rechtsausschuß

Dr. Wilhelmi	**Dr. Reischl**
Berichterstatter	Vorsitzender